



achdem mißfällig zu vernehmen gewesen, was maßen bisanhere die so genannte hazard-Spiele gar sehr überhand genommen, wodurch besonders ben jungen Leuten allerhand Unordentstehen, und zu manches Verderben und

nungen entstehen, und zu manches Verderben und derangirung seiner Bermogens-Umstande die Beranlaffung gegeben wird; Als werden auf Sochfürftl. ausdrücklichen Befehl hiermit alle hazard - Spiele, mit Rurffeln und Charten, als Pharo, Baffette, paffe dix, cinqv' et neuf und wie selbige sonst Rahmen haben mogen, in Safthofen, Schendstatten, Billards, Coffee-Baufern, und allen, jedermann offenstehenden Orten, ganklich verbothen, immassen im Uebertretungs-Kall, nicht allein alles auf der banc stehende somobl, als gewonnene Beld, es moge baar, oder durch marquen gewonnen, oder auf Bechsel, Obligationes, oder andere Arth creditiret worden fenn, confisciret, sondern auch jeder Spieler sowohl, als der Wirth, welcher dergleichen verbothenes Sviel geduls tet, um 50. Rithly, bestrafet, oder wenn er solche au erlegen nicht vermag, mit proportionirter Gefangniß-Strafe beleget werden foll. Es wird anben nicht gezweiffelt, man werde auch ben privat- Zusammen. funften sich dergleichen hazard-Spiele, in Betracht derer daben offters vorfallenden inconvenientien. ganglich auffern, mithin dem hierunter intendiren den beilsamen Endzweck bestmöglichst mit zu befordern, von selbst beflissen seyn. Bornach sich zu ach: Kriedenstein den 29. Novembr. 1751.

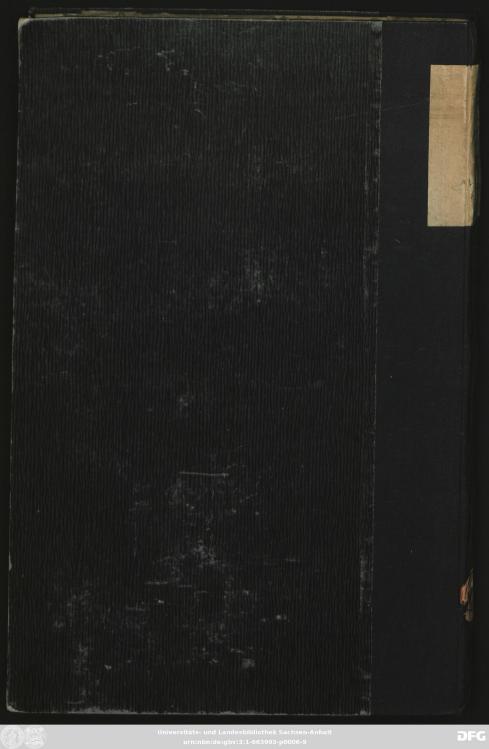
First. Sachs. Over Policens

baben moarn, in Sofffebieg, Schendiffern, Billards, margacit gemotinen, over ant Oscifict, Obligatiofileiere, sondiern auch jeden Spieler langobl, als der Ochrein, welcher bergleichen berbeihenes Spiel gebuls rec, um co, Ichlu, beiliefer, oder frein et folde zu Berg, vot fibb before kon. v 98 cent no in ads Sciencial on 29. Novembr. 1771. Sinft. State. Str. Holico.

Wol 1367 to 4°

KD18





3+42

achdem mißfällig zu vernehmen gewesen, was maßen bisanhero die so amannte hazard-Spiele gar fehr übernommen, wodurch besonders hen Leuten allerhand Unords zu manches Berderben und rmogens-Umstande die Ber-Als werden auf Hochfürftl. hiermit alle hazard - Spiele, ten, als Pharo, Bassette, passe ind wie selbige sonst Rabmen fen, Schendstatten, Billards, illen, jedermann offenstehenden then, immassen im Uebertre= alles auf der banc stehende Beld, es moge baar, oder durch der auf Bechsel, Obligatiocreditiret worden senn, coneder Spieler sowohl, als der then verbothenes Spiel gedulrafet, oder wenn er folde gu nit proportionirter Gefangs den soll. Es wird anben nicht auch ben privat-Zusammen hazard-Spiele, in Betracht rfallenden inconvenientien. in dem bierunter intendirens a bestmöglichst mit zu beför= Bornach sich zu ach: t senn. 29. Novembr. 1751.

Firstl. Sichs. Ober Policens Direction das.

Yellow